

Große Anfrage

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Krzysztof Walczak, Marco Schulz,
Thomas Reich und Detlef Ehlebracht (AfD) vom 30.09.24**

und Antwort des Senats

Betr.: Wohnungsbau versus Bau von Flüchtlingsunterkünften am Wiesendamm

In Barmbek-Nord sollen auf dem Grundstück am Wiesendamm Flüchtlingsunterkünfte für 396 Menschen entstehen, obwohl ursprünglich der Bau des Bezirksamtes Hamburg-Nord auf diesem Grundstück geplant war. Anwohner kritisieren dieses Vorhaben und weisen darauf hin, dass dringend bezahlbarer Wohnraum, insbesondere Sozialwohnungen, benötigt wird. Sie fühlen sich von der Stadtpolitik im Stich gelassen, da der Bedarf an barrierefreien, preiswerten Wohnungen für Hamburger Bürger immer weiter steigt, während gleichzeitig Flüchtlingsunterkünfte errichtet werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Der Senat hat bereits in Drs. 22/15907 ausführlich zum geplanten Interimsstandort Wiesendamm 30 berichtet. Zuvor hatte die für Soziales zuständige Behörde die Bezirksversammlung (BV) Hamburg-Nord mit einem Schreiben vom 28. Juni 2024 vorab über die Planungen zur Errichtung eines Interimsstandortes auf dem Grundstück informiert, siehe BV-Drs. 22-0043 (<https://sitzungsdienst-hamburg-nord.hamburg.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1014138>) und der BV mit Schreiben vom 19. September 2024 die konkretisierten Planungen mitgeteilt, siehe BV-Drs. 22-0215 (<https://sitzungsdienst-hamburg-nord.hamburg.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1014325>).

Bei dem für das Grundstück am Wiesendamm 30 gültigen Bebauungsplan Barmbek-Nord 41 handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan ohne Umsetzungsverpflichtung der Planungsziele binnen einer bestimmten Frist. Mit dem Bebauungsplan und der dortigen Ausweisung als „Kerngebiet“ wurde der vorher geltende Baustufenplan mit der damaligen Festsetzung „Industriegebiet“ in einem Teilbereich ersetzt. Die bisherige Ausweisung als Industriegebiet entspricht nicht mehr den heutigen Entwicklungszielen für diesen Stadtraum. Das städtebauliche Konzept, das dem Bebauungsplan Barmbek-Nord 41 zugrunde liegt, beruht auf dem Ergebnis eines in 2018/2019 durchgeführten städtebaulich-hochbaulichen, konkurrierenden Gutachterverfahrens zur Entwicklung eines Neubaus mit überwiegend Büronutzungen. Die geplante Neubebauung stellt eine Ergänzung zu dem Konzept für die östlich angrenzenden Fabrikhallen auf gleichem Flurstück (1952) dar, die erhalten und für ein Theaterzentrum umgebaut und umgenutzt wurden. An dieser Planungsabsicht wird weiterhin festgehalten.

Nördlich befindet sich die auf einem Damm verlaufende U-Bahn-Trasse sowie das dahinter angrenzende Betriebsgelände der HOCHBAHN und südlich begrenzt der Wiesendamm den Geltungsbereich des Bebauungsplans Barmbek-Nord 41. Das Gebiet liegt im Einwirkungsbereich der Verkehrslärmemissionen der Güterumgebungsbahn sowie der Saarlandstraße. Ein Lärmgutachten, welches im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt wurde, bestätigt eine erhebliche Lärmbelastung des

Gebiets. Insbesondere in den Nachtzeiträumen wird die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung für dauerhaftes Wohnen überschritten. Für die mit dem Gutachterverfahren ausgewählten und geplanten Gebäude gibt es keine lärmabgewandte Seite. Aus diesen Gründen ist eine dauerhafte Wohnnutzung aus schallschutzfachlicher Sicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht umsetzbar.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Ursprüngliche Planungen und Entscheidung zur Nutzung des Grundstücks am Wiesendamm:

- 1. Warum wurde der ursprünglich geplante Bau des Bezirksamtes Hamburg-Nord auf dem Grundstück am Wiesendamm aufgegeben?*
- 2. Welche konkreten finanziellen und strukturellen Gründe führten zur Entscheidung, dort stattdessen eine Flüchtlingsunterkunft zu errichten?*
- 3. Wie verlief der Entscheidungsprozess und inwieweit wurden dabei alternative Nutzungsmodelle, wie der Bau von Sozialwohnungen, in Betracht gezogen?*

Im Verlauf des Projektes zum Bau eines Büro- und Verwaltungsgebäudes als neuem Standort des Bezirksamtes Hamburg-Nord sind bei Projektbeginn nicht vorhersehbare nachteilige Entwicklungen auf dem Bau- und Finanzierungsmarkt eingetreten. Diese haben sich im Juni 2023 in konkreten Zahlen niedergeschlagen, als dem Bezirksamt Hamburg-Nord ein Bau- und Mietangebot nach den Vorgaben des Mieter-Vermieter-Modells (MVM) durch die Sprinkenhof GmbH unterbreitet wurde. Die eingetretene Kostensteigerung führte dazu, dass der Neubau haushalterisch deutlich schwieriger zu realisieren gewesen wäre als geplant. Das Bezirksamt Hamburg-Nord, die Finanzbehörde und die für Bezirke zuständige Behörde sind vor diesem Hintergrund gemeinsam mit der städtischen Immobilien Service Zentrum GmbH (ISZ) zu dem Entschluss gekommen, in die Prüfungen und Planungen für ein neues Bezirksamtsgebäude auch Anmietungen im Bestand, unter anderem in der City Nord, einzubeziehen und haben sich schließlich für eine Anmietung anstelle eines Neubaus entschieden. Siehe im Übrigen Drs. 22/14516.

Angesichts des Umstandes, dass es sich um ein Grundstück im Eigentum der Sprinkenhof GmbH handelt, die vor allem gewerbliche und Spezialimmobilien entwickelt und bewirtschaftet, ist weiterhin beabsichtigt, den Neubau eines Büro- und Verwaltungsgebäudes zu einem späteren Zeitpunkt mit verbesserter Marktlage zu realisieren. Die hierfür erforderlichen Planungen sind bereits weit fortgeschritten und werden zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen. Aufgrund der planungsrechtlichen Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks Wiesendamm 30 ist die Realisierung öffentlich geförderten Wohnraums nicht in Betracht gezogen worden. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Nachdem sich abzeichnete, dass anstelle des Neubaus des Bezirksamts auf diesem Grundstück der Neubau eines anderen Büro- und Verwaltungsgebäudes erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden soll, wurde das Grundstück vor dem Hintergrund der weiter erheblichen Bedarfe zusätzlicher Unterbringungskapazitäten für Asyl- und/oder Schutzsuchende auf seine Eignung für die Errichtung eines temporären Standortes (Interimsstandort) der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (örU) geprüft und für geeignet befunden.

Zur aktuellen Situation der Zugangszahlen sowie prognostizierten weiteren Entwicklung siehe das monatliche Lagebild, <https://www.hamburg.de/sfa-lagebild/> sowie die quartalsweise aktualisierte Prognose und Kapazitätsplanung unter <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/sfa/kapazitaetsplanung-39936>.

Zum grundsätzlichen Verfahren, welches durch die für die Unterbringung zuständigen Behörden sowie F&W Fördern und Wohnen AöR (F&W) bei der Akquise und Entwicklung von Standorten angewandt wird, siehe Drs. 22/15308.

Das Grundstück Wiesendamm 30 eignet sich aufgrund seiner Verfügbarkeit, Größe, Nutzungsdauer sowie der sozialräumlichen Anbindung für die wirtschaftliche, temporäre Errichtung eines Interimsstandortes. Im Übrigen siehe Drs. 22/15907.

Verhältnis zwischen dem Bau von Flüchtlingsunterkünften und Sozialwohnungen in Hamburg:

4. *Wie viele Flüchtlingsunterkünfte mit welcher Unterbringungskapazität wurden in den letzten fünf Jahren in Hamburg gebaut, und wie viele Sozialwohnungen im gleichen Zeitraum?*

Der Senat hat entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung von Unterkunft und Versorgung von Asyl- und/oder Schutzsuchenden die Kapazitäten der öffentlichen Unterbringung in Hamburg kontinuierlich der Lageentwicklung angepasst.

Im angefragten Zeitraum haben unterschiedliche Entwicklungen zu diversen Herausforderungen bei der Kapazitätsentwicklung geführt. In den Jahren mit stark erhöhten Zugangszahlen um 2015 wurde die Zahl der Unterbringungsplätze im System der Erstaufnahme und der Folgeunterbringung zunächst der Lageentwicklung und den Anforderungen aus bestehenden Bürgerverträgen entsprechend abgebaut. Ein Teil der Standorte der Erstaufnahme wurde als Not- und Reservestandorte vorbereitet (Standorte Schmiedekoppel 29 und 30, Neuer Höltigbaum, Packhalle der Harburger Poststraße). Für den Fall plötzlich wieder ansteigender Zugangszahlen wurden in dieser Zeit Reserve- und Notfallkapazitäten geschaffensweise entsprechende Planungen für die Erstaufnahme und Folgeunterbringung entwickelt. Während der COVID-19-Pandemie musste in den Unterkünften der öffentlichen Unterbringung aus Infektionsschutzgründen die Belegungsdichte verringert werden, wodurch sich die Auslastung des Unterbringungssystems erhöhte und zusätzlicher Kapazitätsbedarf entstanden ist. Auch aufgrund der seit Sommer 2021 wieder kontinuierlich angestiegenen Zugangszahlen Asyl- und/oder Schutzsuchender musste die Zahl der Unterbringungsplätze deutlich erhöht, bereits ein Teil der bestehenden Reservestandorte in Betrieb genommen und Reserveplanungen in die bauliche Realisierung gebracht werden. Der am 24. Februar 2022 begonnene russische Angriffskrieg auf die Ukraine sorgte mit den Zugängen Schutzsuchender aus der Ukraine für einen sprunghaften und weiteren Anstieg der Zugangszahlen und damit innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes für eine massive Erhöhung der Unterbringungs- und Kapazitätsbedarfe. Zur Entwicklung der Unterbringungskapazitäten siehe im Einzelnen auch Drs. 22/14786.

Geflüchtetenunterkünfte sind neben den Unterkünften des Regelsystems der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (örU) Wohnunterkünfte (WUK), der Unterbringung mit der Perspektive Wohnen (UPW), dem Folgemodell „In Zukunft Wohnen“ (IZW) und dem Jungerwachsenen-Programm (JEP) auch Interims- und Notstandorte/-kapazitäten, die gesondert betrachtet werden.

Bei Interimsstandorten handelt es sich um zeitlich befristete Kapazitäten (zum Beispiel Hotels und Hostels und umgebaute Bürogebäude), die über die Ausnutzung aller vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten an den bestehenden Standorten der Erstaufnahme und örU hinaus teilweise sehr kurzfristig geschaffen wurden, um den außerordentlich hohen Unterbringungsbedarfen aufgrund des Fluchtgeschehens aus der Ukraine seit Februar/März 2022 sehr schnell entsprechen zu können.

Um allen Asyl- und/oder Schutzsuchenden mit einem Unterbringungsbedarf einen Platz bereitstellen zu können, ist es weiterhin auch notwendig, Unterkünfte mit niedrigeren Standards als Notstandorte (beispielsweise in ehemaligen Schulgebäuden oder Zelten) beziehungsweise Notkapazitäten zu nutzen. Die Schutzsuchenden sollen an diesen Standorten nach Möglichkeit nur eine kurze Zeit verbleiben, bis sie an einen Standort besserer Unterbringungsqualität (beispielsweise einen Interimsstandort oder bestenfalls auch direkt in eine WUK) verlegt werden. Eine Verlegung erfolgt, sobald an einem geeigneten Standort ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.

Sowohl die Errichtung beziehungsweise Inanspruchnahme von Notkapazitäten, als auch überwiegend die Errichtung beziehungsweise Inanspruchnahme von Interimsstandorten erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG).

Sofern bei diesen Objekten eine langfristige Nutzungsperspektive besteht, die bauliche und betriebliche Eignung gegeben ist, der baurechtliche Rahmen und die städtischen oder privaten Folgeplanungen dies zulassen, werden Interims- und Notstandorte auch mittel- bis langfristig zu Unterkünften des örU-Regelsystems mit den entsprechenden Standards weiterentwickelt oder eine Annäherung an diese umgesetzt und in diesem Zuge auch entsprechende Baugenehmigungen nachgeführt.

Der bauliche Standard der WUK ist nicht vergleichbar mit dem Standard des öffentlich geförderten Wohnraums. Ziel ist es, Asyl- und/oder Schutzsuchenden alsbald den Übergang in regulären Wohnraum zu ermöglichen.

Mit dem Konzept „In Zukunft Wohnen“ (IZW), orientiert an dem Konzept „Unterkünfte mit der Perspektive Wohnen“ (UPW), werden Gebäude im Standard des geförderten Wohnungsbaus errichtet und dienen zunächst temporär als Wohnunterkunft für Asyl- und/oder Schutzsuchende mit dem Schwerpunkt auf Familien sowie für vordringlich wohnungssuchende Haushalte. Anschließend werden diese Wohnungen auch als geförderter Wohnraum vermietet, siehe auch Drs. 22/12632.

Für den Zeitraum vor dem 30. September 2019 sind die Daten der Kapazitätsentwicklung der öffentlichen Unterbringung im Sinne der Fragestellung nicht systematisch auswertbar.

Im Zeitraum 30. September 2019 bis 30. September 2024 gab es in den Unterbringungskategorien „Unterkunft Perspektive Wohnen (UPW)“ und „In Zukunft Wohnen“ (IZW), die dem Standard des öffentlich geförderten Wohnungsbaus entsprechen, folgende Kapazitätsentwicklungen:

Unterkunfts-kategorie	Anzahl Standorte	Kapazitäts-aufbau	Anzahl Standorte	Kapazitäts-abbau	SALDO
örU/UPW	3	1.454	2	1.392	62
örU/IZW	0	0	0	0	0
GESAMT	3	1.454	2	1.392	62

Stand: 10. Oktober 2024

Insgesamt sind in diesen Unterkunfts-kategorien derzeit folgende Plätze in Betrieb beziehungsweise in Umsetzung:

Unterkunfts-kategorie	Anzahl Standorte	SOLL-Plätze in Betrieb	Anzahl Standorte	SOLL-Plätze in Umsetzung
örU/UPW	12	6.131	1*	200*
örU/IZW	0	0	1**	370**
GESAMT	12	6.131	2	570

Stand: 10. Oktober 2024

* Behringstraße 26-28, geplante Inbetriebnahme 1. Quartal 2028

** Wichmannstraße 29, geplante Inbetriebnahme 2. Quartal 2025

Darüber hinaus gab es im oben genannten Zeitraum in den übrigen Unterbringungskategorien der öffentlichen Unterbringung folgende Kapazitätsveränderungen, welche jedoch nicht dem Standard des öffentlich geförderten Wohnungsbaus entsprechen und insofern nicht damit vergleichbar sind:

Unterbringungs-kategorie	Anzahl Standorte**	Kapazitäts-aufbau***	Anzahl Standorte	Kapazitäts-abbau****	SALDO
EA/Zentrale Erstaufnahme (ZEA)*	4	1.516	4	1.516	0
EA*	8	3.227	6	1.750	1.477
örU/WUK	34	6.532	18	3.118	3.414
örU/JEP	1	26	1	8	18
örU/Interimsstandort/Hotel	109	11.860	68	5.362	6.498

Unterbringungs-kategorie	Anzahl Standorte**	Kapazitäts-aufbau***	Anzahl Standorte	Kapazitäts-abbau****	SALDO
örU/ Interimsstandort	33	9.135	13	3.197	5.938
Notstandort/EA	6	2.427	4	880	1.547
Notstandort/örU	17	7.000	16	6.608	392
GESAMT	212	41.723	130	22.439	19.284

Stand: 10. Oktober 2024

Aufgrund von teilweise wiederholten Außer- und Wiederinbetriebnahmen von Standorten kommt es beim Kapazitätsaufbau und -abbau zu Mehrfachzählungen, jedoch nicht bei der Anzahl der Standorte.

* Beinhaltet überwiegend die COVID-19 bedingte Reduzierung der SOLL-Platzzahlen, die erneute Inbetriebnahme nach COVID-19 sowie die Erweiterung der EA-Kapazitäten.

** Berücksichtigt: Alle Standorte mit einem Kapazitätsaufbau/-abbau

*** Berücksichtigt: Kapazität zum Belegungsstart, einzelne Bauabschnitte, sonstige Erweiterungen

**** Berücksichtigt: Kapazität zum Belegungsende, Reduzierungen.

Im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 30. September 2024 wurden in Hamburg 14.773 Sozialwohnungen fertiggestellt.

5. *Wie rechtfertigt der Senat den Bau von Flüchtlingsunterkünften auf Grundstücken, die auch für den Bau von Sozialwohnungen geeignet wären, insbesondere in dicht besiedelten Stadtteilen wie Barmbek-Nord?*
6. *Nach welchen Kriterien entscheidet der Senat, ob ein Grundstück für den Bau von Flüchtlingsunterkünften oder Sozialwohnungen genutzt wird?*

Bei der Entscheidung über die Nutzung einer Fläche mit einer planungsrechtlichen Festsetzung zugunsten von Wohnen hat stets die mit dem Bebauungsplan konforme Entwicklung Vorrang, also Wohnungsbau. Ausnahmen können zeitlich begrenzte Zwischennutzungen sein, wenn eine Fläche aus unterschiedlichen Gründen noch nicht weiterentwickelt werden kann.

Trotz aller Bemühungen des Senats zur Schaffung neuen Wohnraums kann es aus verschiedenen Gründen dazu kommen, dass sich Wohnungsbauprojekte um mehrere Jahre verzögern. In diesem Fall prüfen die für die Unterbringung zuständigen Behörden in enger Abstimmung mit der für Wohnen zuständigen Behörde und den Bezirksämtern, ob angesichts der weiterhin angespannten Zugangssituation von Asyl- und/oder Schutzsuchenden und des daraus resultierenden Unterbringungsbedarfs im Einzelfall zur Schaffung dringend benötigter Unterbringungskapazitäten und somit zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, eine zeitlich begrenzte Zwischennutzung der für den Wohnungsbau vorgesehenen Flächen zur Errichtung eines Not- oder Interimsstandorts in Betracht kommt.

Eine solche Zwischennutzung kann in Betracht kommen, wenn die Fläche seitens der Eigentümerin oder des Eigentümers grundsätzlich zur Verfügung steht bis ein Wohnungsbauprojekt realisiert werden kann, die Fläche ausreichend groß ist und der Aufwand zur Errichtung eines Not- oder Interimsstandorts in wirtschaftlichem Verhältnis zu dessen Nutzungsdauer steht. Während des Betriebes eines solchen Standortes findet ein stetiger Austausch zur Realisierung der Anschlussbauvorhaben statt, damit eine optimale Flächennutzung erfolgen kann. Daher werden trotz knapper Platzkapazitäten Unterkünfte auch weiterhin zugunsten des Wohnungsbaus geschlossen und zurückgebaut wie beispielsweise die Einrichtungen im Maienweg in Alstertal oder im Dakarweg in Winterhude.

Aufgrund des weiterhin sehr hohen Unterbringungsbedarfs müssen grundsätzlich alle geeigneten Immobilien genutzt werden, um der rechtlichen und humanitären Verpflichtung zur Unterbringung Asyl- und/oder Schutzsuchender nachzukommen und Obdachlosigkeit abzuwenden.

Kriterien für den Bau von Sozialwohnungen:

7. *Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um den Bau von Sozialwohnungen auf städtischen Grundstücken zu ermöglichen?*

Der Bau von Sozialwohnungen ist möglich, wenn der Bebauungsplan auf dem Grundstück eine Bebauung mit Wohngebäuden zulässt.

8. *Welche Programme und Fördermaßnahmen existieren derzeit in Hamburg, um den Bau von Sozialwohnungen voranzutreiben, und wie werden diese konkret umgesetzt?*
9. *Wie wird der Bedarf an Sozialwohnungen in Hamburg ermittelt, und welche Maßnahmen plant der Senat, um den Wohnungsbau, insbesondere den Bau von Sozialwohnungen, deutlich zu erhöhen?*

Zu den Maßnahmen zur Steigerung des frei finanzierten und des geförderten Wohnungsbaus siehe Drs. 22/10830, 22/13294, 22/14149, 22/15005, 22/15115 und 22/16248.

Kriterien für den Bau von Flüchtlingsunterkünften:

10. *Nach welchen Kriterien wird entschieden, wo in Hamburg Flüchtlingsunterkünfte gebaut werden?*

Der Senat hat das Verfahren, welches durch die für die öffentliche Unterbringung zuständigen Behörden bei der Akquise und Entwicklung von Standorten angewandt wird, sowie die angesetzten Auswahlkriterien ausführlich in Drs. 22/15308 beschrieben. Grundsätzlich müssen alle geeigneten Immobilien zur Realisierung von Unterkünften der öffentlichen Unterbringung in Anspruch genommen werden, um auch weiterhin die entstehenden Kapazitätsbedarfe zu decken und Obdachlosigkeit zu vermeiden.

Für eine gleichmäßige Verteilung im gesamten Stadtgebiet orientieren sich die für die Unterbringung zuständigen Behörden bei der Errichtung neuer Standorte nach Möglichkeit am Orientierungs- und Verteilungsschlüssel (OVS), der durch die für Soziales zuständige Behörde quartalsweise aktualisiert wird. Angesichts des anhaltend hohen Unterbringungsbedarfes und aufgrund der Stadtstaatlichkeit Hamburgs, durch die die zur Verfügung stehenden Flächen und Möglichkeiten zunehmend begrenzt sind, kann der OVS derzeit nur bedingt berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund ist es zur Entlastung bereits stark belasteter Stadtteile umso wichtiger, geeignete Immobilien auch in solchen Stadtteilen zu identifizieren und in Anspruch zu nehmen, die bisher vergleichsweise wenig zur gesamtstädtischen Aufgabe der Unterbringung beitragen. Hierzu zählt aktuell auch der Stadtteil Barmbek-Nord, siehe hierzu: <https://www.hamburg.de/go/39924>.

11. *Wie wird die Integration der Bewohner in das soziale Umfeld des jeweiligen Stadtteils, zum Beispiel in Barmbek-Nord, sichergestellt?*

Die zuständigen Behörden, die Bezirksämter und F&W berücksichtigen bei sämtlichen Unterkunftsplanungen bereits in einer sehr frühen Phase und auch für einen längeren Zeitraum nach Betriebsbeginn der Unterkunft die Auswirkungen auf den Sozialraum. Dieser wird, soweit nötig, durch geeignete Maßnahmen gestärkt. So hat die zuständige Behörde dem Bezirksamt Hamburg-Nord im Rahmen des Förderprogramms Sozialräumliche Integrationsnetzwerke (SIN) für das Jahr 2024 Mittel in Höhe von insgesamt rund 1,75 Millionen Euro inklusive flüchtlingsbedingter Mehrbedarfe zur Verfügung gestellt. Siehe hierzu Drs. 22/14847 und 22/16502.

Allen Bewohnerinnen und Bewohnern der künftigen Unterkunft stehen die Angebote des Regelsystems zur Verfügung, insbesondere in den Kindertagesstätten, in den Schulen (zum Beispiel Internationale Vorbereitungsklassen unter anderem in den umliegenden Schulen Meerweinstr. und Heinrich-Hertz-Str.) sowie in Integrationskursen. Solche Angebote leisten erfahrungsgemäß einen wichtigen und effektiven Beitrag zur Integration. Hinzu kommen ergänzende Angebote von Trägern wie etwa Integrationszentren, Migrationsberatung, Kulturmittlerinnen und Kulturmittler oder spezielle

Angebote für Familien, Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus bestehen ehrenamtlich organisierte Angebote, zum Beispiel Patenschaften im Rahmen des Projektes „connect“ des Trägers basis&woge e.V., Hausaufgabengruppen und Dialoggruppen, die im Bereich Barmbek bereits existieren. So gestaltet die größte Initiative vor Ort, „Welcome to Barmbek“, in Zusammenarbeit mit basis&woge e.V. offene Angebote und Kurse im Haus am Schlicksweg. „Welcome to Barmbek“ hat angekündigt, sich auch in der Unterkunft Wiesendamm 30 engagieren zu wollen.

Zur grundsätzlichen Eignung des Sozialraums am Standort Wiesendamm 30 siehe Drs. 22/15907.

12. Gibt es eine Obergrenze für die Anzahl von Flüchtlingsunterkünften in bestimmten Stadtteilen oder Quartieren, um eine ausgewogene Verteilung in der Stadt sicherzustellen?

Siehe Antwort zu 10.

Sozialer Wohnungsbau versus Bau von Flüchtlingsunterkünften am Wiesendamm:

13. Wie viele Sozialwohnungen hätten auf dem Grundstück am Wiesendamm gebaut werden können, wenn das Areal dafür genutzt worden wäre?

Der Bebauungsplan schließt eine Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken aus. Eine Überprüfung des Potentials für Sozialwohnungen hat daher zu keiner Zeit stattgefunden. Die hypothetische Frage kann mithin nicht beantwortet werden. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

14. Welche Alternativen zum Bau von Flüchtlingsunterkünften auf diesem Grundstück wurden erwogen?

Es ist beabsichtigt, im Rahmen des bestehenden Planrechts den Neubau eines Büro- und Verwaltungsgebäudes zu einem späteren Zeitpunkt zu realisieren. Daher kommt nur eine temporäre Zwischennutzung in Betracht; siehe auch Antwort zu 1 bis 3 sowie Vorbemerkung.

15. Welche Maßnahmen plant der Senat, um den Bürgerinnen und Bürgern, die auf bezahlbare Wohnungen angewiesen sind, gerecht zu werden, insbesondere im Hinblick auf den Bau barrierefreier und günstiger Wohnungen für ältere oder sozial schwache Menschen?

Die Hamburger Wohnraumförderung ist das wichtigste Instrument des Senats zur Schaffung und zum Erhalt von bezahlbarem Wohnraum für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen. Die niedrigen geförderten Mieten sichern die Bezahlbarkeit für die genannten Zielgruppen. Allein für den Neubau werden jährlich Fördermittel für bis zu 3.000 Wohnungen mit mindestens 30-jähriger Mietpreis- und Belegungsbindung bereitgestellt.

Die Wohnraumförderpolitik des Senats verfolgt zudem das Inklusionspolitische Ziel, für ältere Menschen sowie für Menschen mit Behinderung Wohnraum zu schaffen, um ihnen ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben im eigenen Wohnraum zu ermöglichen. Im Rahmen des Aktionsplans „Age-friendly City – für ein altersfreundliches Hamburg“ – werden die Bedürfnisse einer älter werdenden Bevölkerung sowie pflegebedürftiger Menschen auch in der IFB-Wohnraumförderung berücksichtigt und geeignete Baustandards unterstützt.

Zudem bietet das Programm „Neubau von besonderen Wohnformen“ eine Förderung an, die den speziellen Bedarf von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung mit zusätzlichem Betreuungsbedarf Rechnung trägt. Hinzu kommt die Förderung von Neubauwohnungen für vordringlich Wohnungssuchende. Die Versorgung von vordringlich Wohnungssuchenden mit angemessenem und bezahlbarem Wohnraum hat der Senat darüber hinaus mit dem „WA-Wohnraumversorgungspaket 2030“ (siehe Drs. 22/8805) im Blick.

Die Neufassung der Hamburgischen Bauordnung (HBauO), die der Hamburgischen Bürgerschaft aktuell zur Befassung vorliegt, sieht vor, dass in Gebäuden mit mehr als zwei (statt wie bislang vier) Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. Zudem wird in dem Entwurf vorgeschlagen, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit erforderlichen Aufzügen ein Drittel der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein muss. Die neu entwickelten Regelungen stellen eine deutliche Verbesserung gegenüber der derzeit noch geltenden Fassung der HBauO dar.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurde darüber hinaus eine umfassende Betrachtung der Thematik „Wohnen bleiben im Quartier“ vorgenommen und diese auf unterschiedlichen Umsetzungsebenen untersucht sowie Handlungsoptionen dargestellt. Außerdem wurden Stadträume in ganz Hamburg mit möglichen Bedarfen und Potenzialen ermittelt sowie bestehende Angebote und Projekte identifiziert, siehe <https://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/bericht-machbarkeitsstudie-wohnen-bleiben-im-quartier>. Ziel ist es jeweils, durch eine gute pflegerische Versorgungssicherheit und entsprechende nachbarschaftliche Strukturen zu erreichen, dass Menschen auch im fortgeschrittenen Alter und bei Pflege- und/oder Assistenzbedarf in ihrem Quartier wohnen bleiben können.

Des Weiteren siehe Drs. 22/14149.

Transparenz und Bürgerbeteiligung:

16. Inwiefern wurden die Anwohner in die Planungen zur Nutzung des Grundstücks am Wiesendamm für den Bau einer Flüchtlingsunterkunft einbezogen?

Die für Soziales zuständige Behörde hat die BV Hamburg-Nord so früh wie möglich mittels Informationsschreiben über die Planungen informiert und mit der weiteren Konkretisierung der Planungen die Anhörung gemäß § 28 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) eingeleitet (siehe Vorbemerkung). Der Baubeginn der neuen Unterkunft als Interimsstandort erfolgte auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG). Das zuständige Bezirksamt Hamburg-Nord wurde darüber mittels Mitteilung vom 29. Juli 2024 entsprechend informiert (siehe auch Antwort zu 4.). Eine Beteiligung der Anwohnerinnen und Anwohner bei der Entscheidung über die Errichtung eines Interimsstandorts auf dem Grundstück Wiesendamm 30 hat nicht stattgefunden. Diese ist bei Standorten, die nach SOG errichtet werden, regelfest nicht vorgesehen und nicht realisierbar.

Eine Baugenehmigung wird derzeit in enger Abstimmung aller Beteiligten erarbeitet. Die Berücksichtigung nachbarschaftlicher Belange im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Baugenehmigung wird durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach § 71 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) sichergestellt.

Im Rahmen bewährter Praxis werden die für die öffentliche Unterbringung zuständigen Behörden auch für den künftigen Interimsstandort Wiesendamm 30 eine öffentliche Informationsveranstaltung anbieten, in der Nachbarschaft und Interessierte die Möglichkeit haben werden, die Planungen kennenzulernen und Fragen zu stellen. Die Informationsveranstaltung ist derzeit in der Planung und wird rechtzeitig öffentlich angekündigt.

17. Welche Möglichkeiten der Mitsprache und des Widerspruchs haben Anwohner, wenn städtische Grundstücke für den Bau von Unterkünften, zum Beispiel für Flüchtlinge, genutzt werden sollen?

Werden Bezirksversammlungen gemäß § 28 BezVG vor Standortentscheidungen angehört, kann die jeweilige Bezirksversammlung im Rahmen ihrer Geschäftsordnung Bürgerinnen und Bürger an der Erarbeitung der Stellungnahme beteiligen. In welchen Fällen und in welcher Form bei Bauanträgen die Eigentümerinnen und Eigentümer angrenzender oder betroffener Grundstücke zu beteiligen sind, ist grundsätzlich in § 71 HBauO geregelt.

Darüber hinaus finden regelhaft vor der Eröffnung von Standorten der öffentlich-rechtlichen Unterbringung Informationsveranstaltungen für Anwohnerinnen und Anwohner sowie potenziell weitere Interessierte statt. Die zuständige Behörde und das Bezirksamt informieren im Rahmen dieser Veranstaltungen über die Planungen und stehen für Fragen, Verbesserungsvorschläge und Kritik der Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung. Diese Anmerkungen können auch zu umfangreichen Planungsänderungen führen, wie am geplanten Standort Puckaffer Weg, siehe Drs. 22/15430 oder am geplanten IZW-Standort Wichmannstraße, siehe BV-Drs. 22-0047 (<https://sitzungsdienst-altona.hamburg.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1015473>).

Die Möglichkeit, im Wege der Klage vor dem Verwaltungsgericht gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden vorzugehen, bleibt unbenommen.

18. Wie bewertet der Senat die Kritik der Anwohner, dass sie erst spät über das Vorhaben informiert wurden und sich im Entscheidungsprozess übergangen fühlen?

Der Senat trifft im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Unterbringung Asyl- und/oder Schutzsuchender die notwendigen Maßnahmen, um ausreichende Unterbringungskapazitäten rechtzeitig zu gewährleisten und so Obdachlosigkeit abzuwenden. Die für die Unterbringung zuständigen Behörden berücksichtigen bei der Auswahl von Standorten die Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner, wo immer dies bei der Erfüllung der gesamtstädtischen Aufgabe der Unterbringung möglich ist.

Im Übrigen siehe Antwort zu 10 sowie Vorbemerkung.

Zukunft des Wiesendamm-Projekts:

19. Plant der Senat nach Ablauf der angedachten Nutzungsdauer von fünf Jahren, das Grundstück wieder einer anderen Nutzung zuzuführen?

20. Welche langfristigen Pläne existieren für das Areal am Wiesendamm nach der vorgesehenen Zwischennutzung als Flüchtlingsunterkunft?

21. Ist vorgesehen, nach der Zwischennutzung Sozialwohnungen oder andere gemeinwohlorientierte Projekte auf dem Gelände zu realisieren?

An den Planungszielen des gültigen Bebauungsplans wird weiterhin festgehalten. Die Realisierung von Sozialwohnungen oder anderen gemeinwohlorientierten Projekten auf dem Gelände ist demnach nicht vorgesehen. Im Übrigen siehe Antwort zu 1 bis 3 sowie Vorbemerkung.